

Ernst Woit

## **Auch mit Gewalt ? – Wege und Irrwege zur Durchsetzung der Menschenrechte**

Besonders seit dem Angriffskrieg der NATO gegen Jugoslawien hat das für diese Konferenz gewählte Thema eine geradezu beklemmend aktuelle Bedeutung erlangt. Wurde dieser Krieg doch von denen, die ihn als Politiker und Militärs inszeniert und geführt haben, immer wieder ausdrücklich als ein Krieg zur Durchsetzung *der* Menschenrechte bezeichnet. Es war gewiß nicht der erste Angriffskrieg, der unter Berufung auf *die* Menschenrechte geführt worden ist, aber es war der bisher jüngste und wohl der, bei dem diese Berufung auf *die* Menschenrechte als Kriegsziel in den Massenmedien der Öffentlichkeitsbeeinflussung bisher am intensivsten und wirksamsten erfolgt ist. Vor allem aber war es diese Berufung auf *die* Menschenrechte, mit der die NATO faktisch das für die UN-Charta fundamentale völkerrechtliche Verbot des Angriffskrieges als für sie nicht mehr geltend zynisch ignoriert und skrupellos verletzt hat. Angesichts einer derart weitreichenden Konsequenz muß gründlicher als wir das in der Regel bisher getan haben, die Frage beantwortet werden, was mit dem zumeist nicht näher erläuterten Begriff ‚die Menschenrechte‘ tatsächlich gemeint ist und vor allem, worin heute die völkerrechtlich kodifizierten Menschenrechtsstandards bestehen.

### **Aktuelle internationale Menschenrechtsstandards**

Die Menschenrechte, wie sie durch die bürgerliche Revolution, insbesondere in Frankreich und den USA begründet wurden, haben eine mehr als zweihundert Jahre umfassende Geschichte. In ihrem Verlauf hat es erhebliche Veränderungen in ihrer konkreten Geltung und insbesondere hinsichtlich jener Teile der Menschheit gegeben, die jeweils als Menschen galten und die dann tatsächlich in den Genuß der feierlich deklarierten Menschenrechte kamen. So galten Frauen zunächst generell nicht als Menschen, weshalb sie sehr lange auch kein Wahlrecht hatten; selbstverständlich waren die aus Afrika in die USA deportierten Sklaven nach dem Menschenrechtsverständnis der weißen USA-Bürger gar keine ‚richtigen Menschen‘ und hatten deshalb noch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein nicht die gleichen Rechte zu beanspruchen; oder denken wir nur an die ebenfalls noch im 20. Jahrhundert in Europa verbreiteten ‚Menschenzoos‘ als Instrument der Kolonialpropaganda.<sup>1</sup> Deshalb möchte ich zunächst betonen: Menschenrechte, wie wir sie heute verstehen, sind untrennbar mit der Gründung und Entwicklung der UNO, der Organisation der Vereinten Nationen verbunden.

Angesichts der bis dahin historisch beispiellosen Massenmorde und Kriegsverbrechen des Hitlerfaschismus beschlossen die Gründungsmitglieder der UNO in der am 26. Juni 1945 unterzeichneten und am 24. Oktober 1945 in Kraft getretenen *Charta der Vereinten Nationen*, daß die Weltorganisation neben ihrem Hauptanliegen, der Sicherung des Friedens, auch die Aufgabe hat, „eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.“ (Art.1,Abs.3) Indem die UNO so als internationale Staatengemeinschaft die Verwirklichung und den Schutz der Menschenrechte gleichsam zu ihrer zweiten Hauptaufgabe erklärte,

---

<sup>1</sup> Vgl.: N. Bancel/ S.Lemaire/ P. Blanchard: Ein sozialdarwinistisches Disneyland. In: Le Monde diplomatique (dtsh.Ausg.), Berlin, August 2000, S. 16 f.

vollzog sie - wie CHRISTIAN TOMUSCHAT treffend feststellte – „eine kopernikanische Wende des Völkerrechts“.<sup>2</sup>

Den praktischen Vollzug dieser ‚kopernikanischen Wende‘ haben sich die Mitgliedstaaten der UNO wahrlich nicht leicht gemacht. Immerhin brauchten sie mehr als drei Jahre, ehe sie am 10. Dezember 1948 mit der *Universal Declaration of Human Rights* – deutsch nicht sehr glücklich als *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* übersetzt – ein Dokument beschloss, dessen Inhalt seitdem weltweit das Menschenrechtsverständnis ganz wesentlich zu prägen vermag. Seiner Rechtsnatur nach war dieses Dokument allerdings nur eine „Empfehlung“.<sup>3</sup> Es bedurfte weiterer 18 Jahre intensiver Arbeit, ehe es gelang, „die von der Erklärung proklamierten Grundsätze in die Form rechtlich verbindlicher Verpflichtungen umzugießen.“<sup>4</sup> Am 16. Dezember 1966 nahm die UN-Generalversammlung ohne Gegenstimmen zwei Menschenrechtskonventionen an, die dann am 19. Dezember 1966 von den Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Um diesen Menschenrechtskonventionen „einen besonderen Rang zu verleihen, gab man ihnen die Bezeichnung ‚Pakt‘ (covenant)“.<sup>5</sup> Es handelte sich um den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (Zivil- bzw. Bürgerrechtspakt) und den „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (Sozialpakt). Die Tatsache, daß noch einmal mehr als neun Jahre vergingen, ehe 35 Staaten die für das Inkrafttreten beider Internationaler Menschenrechtspakte erforderliche Ratifizierung vornahmen, war gewiß kein Ruhmesblatt. Doch wurde auch daran deutlich, wie schwierig das *procedere* zur völkerrechtlich verbindlichen Durchsetzung der Menschenrechte ist. Aber es ist auch ein Indiz dafür, daß keiner dieser Staaten diese Pakte leichtfertig ratifiziert hat. Und das wiederum ist eine gute Grundlage dafür, nun auf der Einhaltung der vertraglich übernommenen und vor der Ratifizierung so gründlich geprüften Verpflichtungen zu bestehen. Denn für das Inkrafttreten der Menschenrechtspakte ist nicht die Unterzeichnung entscheidend, sondern die Ratifizierung. Das zu betonen ist auch deshalb notwendig, weil z. B. die USA ohne jede Skrupel permanent von allen anderen Staaten die ‚Einhaltung *der* Menschenrechte‘ fordern, selbst aber den „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ von 1966 zwar unterschrieben, aber bis heute noch nicht ratifiziert haben.

Die überragende Bedeutung der beiden Internationalen Menschenrechtspakte von 1966 für die heutigen internationalen Menschenrechtsstandards besteht vor allem darin, daß mit ihnen die in der „Universalen Menschenrechtserklärung“ von 1948 deklarierte *untrennbare Einheit und wechselseitige Bedingtheit von politischen und bürgerlichen sowie sozialen, wirtschaftlichen und kulturelle Menschenrechten* völkerrechtlich verbindlich bekräftigt wird. „Die beiden Kategorien von Rechten bilden eine untrennbare Einheit, denn Trennung hätte den Anschein erwecken können, diese Rechte würden unterschiedlich bewertet“, schreibt der deutsche Völker- und Staatsrechtler KARL JOSEF PARTSCH dazu und hebt dann hervor: „Es ist davon auszugehen, daß für die beiden Pakte ein einheitlicher Begriff der ‚Menschenrechte‘ zugrunde zu legen war.“<sup>6</sup> Der US-amerikanische Völkerrechtler LOUIS HENKIN hat das sowohl der „Universalen Erklärung der Menschenrechte“ als auch den beiden Internationalen Menschenrechtspakten wesenseigene Menschenrechtsverständnis so definiert: „Menschenrechte sind diejenigen Freiheiten, Immunitäten und Vorteile, welche alle

<sup>2</sup> Ch.Tomuschat: Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte. In: Ch.Tomuschat (Hrsg.): Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz. (DGVN-Texte 42). Bonn 1992, S.5.

<sup>3</sup> Ebenda, S.8. – Ebenso auch O. Kimminich: Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte. In: Aus Politik und Zeitgeschehen. Beilage zu. Das Parlament, Bonn, Nr. 36 v. 30. 8. 1991, S. 27.

<sup>4</sup> K. J. Partsch: Hoffen auf Menschenrechte. Rückbesinnung auf eine internationale Entwicklung. Zürich 1994, S. 72.

<sup>5</sup> O. Kimminich: A.a.O., S. 29.

<sup>6</sup> K. J. Partsch: A.a.O., S. 72 f.

Menschen wegen der ihnen zugrunde liegenden Werte ‚von rechts wegen‘ von der Gesellschaft, in der sie leben, fordern können sollten.“<sup>7</sup> Diesem Menschenrechtsverständnis liegt die fundamentale Erkenntnis zugrunde: *Menschenwürde verlangt, daß die Menschen ihr Leben frei von politischer Unterdrückung **und** frei von materieller Not gestalten können.*

### **Regierungen und Nichtregierungsorganisationen**

Im Kalten Krieg war es bekanntlich üblich, die vertraglich vereinbarten Menschenrechte selektiv zu ideologisieren und politisch zu instrumentalisieren. So favorisierten die NATO-Staaten die bürgerlichen Freiheitsrechte und ignorierten weitgehend die sozialen und wirtschaftlichen Rechte, während die mit der Sowjetunion verbündeten Staaten umgekehrt verfahren. Nicht zuletzt aus diesem Grunde kam nach dem Kalten Krieg der zweiten Weltmensenrechtskonferenz der UNO eine so überragende Bedeutung zu. Das war jene Konferenz, die der damalige BRD-Außenminister GENSCHER im September 1991 feierlich nach Berlin eingeladen und dann ein halbes Jahr später mit der beschämenden Erklärung wieder ausgeladen hatte, diese Konferenz sei für Deutschland zu teuer. Sie fand dann bekanntlich im Juni 1993 in Wien statt, war ein bedeutsamer Schritt zur weiteren Durchsetzung der Menschenrechte - und für Gastgeber Österreich war sie durchaus kein Verlustgeschäft. Ich betone die Bedeutung dieser Konferenz, weil jene Kräfte, die nach dem Sieg des Kapitalismus über die Staaten des Sozialismus-Versuchs wenig oder kein Interesse mehr an der Weiterentwicklung der Menschenrechtsstandards haben, seitdem bemüht sind, die Resultate dieser wichtigen Internationalen Konferenz zu ignorieren, zumindest aber herunterzuspielen.

Was da zwischen dem 10. Und 25. Juni 1993 in Wien stattfand, war ein äußerst differenziertes, höchst unterschiedliche Interessen artikulierendes *Weltforum für die Menschenrechte*, dessen Qualität vor allem dadurch bestimmt wurde, daß Nichtregierungsorganisationen in einer bis dahin bei UN-Konferenzen noch nie dagewesenen Größenordnung Einfluß auf die Arbeit der Regierungsvertreter nahmen. Mehr als 2000 Delegierte von etwa 1000 Nichtregierungsorganisationen aus aller Welt waren nach Wien gekommen, um dort ihre Forderungen an die Staatenkonferenz zu erheben, die überzeugend in der Losung zusammengefaßt sind, unter der die NGOs in Wien tagten: „All Human Rights for All“ – „Alle Menschenrechte für alle Menschen“.

„Alle Menschenrechte für alle Menschen“ – das bedeutet zunächst einmal die *Unteilbarkeit der Menschenrechte* und damit die Zurückweisung aller Versuche, , z.B. die politischen und bürgerlichen Menschenrechte den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten entgegenzusetzen oder gar als die ‚einzig wirklichen‘ Menschenrechte hinzustellen. Angesichts der nicht nachlassenden Versuche so mancher Regierungen, sich gleichsam die ihnen genehmen Menschenrechte herauszunehmen und andere einfach zu ignorieren, ist es höchst bedeutsam, daß die Welt-Menschenrechtskonferenz 1993 in ihrem Schlußdokument festgeschrieben hat: „Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang. ... Die Weltkonferenz über die Menschenrechte weist mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Erörterung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen.“<sup>8</sup> Zugleich bedeutet „Alle Menschenrechte für alle Menschen“ aber auch die *Unteilbarkeit der Menschheit in Menschenrechtsangelegenheiten* . Das heißt. Es geht um die weltweite Verwirklichung der heutigen völkerrechtlich vereinbarten Menschenrechtsstandards. Damit ist eine historisch neue Kategorie von Menschenrechten verbunden, die auch als MENSCHENRECHTE der ‚dritten Generation‘ bezeichnet werden. Sie betreffen die globalen

<sup>7</sup> L. Henkin (Ed.): The International Bill of Rights – The Covenant on Civil and Political Rights.(1981). Zit. nach: K.J. Partzsch: A.a.O., S. 73.

<sup>8</sup> Gleiche Menschenrechte für alle. Dokumente zur Welt-Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993. (DGVN-Texte 43), Bonn 1994, S. 16 u. 24.

Rahmenbedingungen eines menschenwürdigen Lebens für alle Menschen. Dazu gehören nach dem heutigen Stand der Diskussion vor allem das Recht auf Frieden, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf eine gesunde Umwelt. Damit ist natürlich zugleich die Frage aufgeworfen, wie diese Rechte verwirklicht werden sollen. Die Antworten, die die Regierungen darauf bisher gegeben haben, unterscheiden sich – wie üblich – erheblich von denen der NGOs.

So hat in Wien die große Mehrheit der NGO-Vertreter die Tatsache kritisiert, daß die USA und deren Verbündete seit dem Ende des Warschauer Vertrages immer hemmungsloser militärisch intervenieren, um angeblich die Menschenrechte durchzusetzen. Sie stellten klar, daß das, was demagogisch als ‚humanitäre militärische Intervention‘ bezeichnet wird, die tatsächlich vorhandenen Konflikte nur vergrößern und die Menschenrechtsverletzungen noch verschlimmern kann. Ausgehend von der Forderung, Menschenrechtsschutz zum Bestandteil jeglicher UNO-Politik zu machen, entwickelte der Generalsekretär von amnesty international, PIERRE SANÉ, ein Konzept präventiver Konfliktentschärfung, das die NGO-Vertreter mit großer Mehrheit beschlossen und der Staatenkonferenz als Vorschlag unterbreiteten. Danach setzt wirksamer Menschenrechtsschutz „ein Frühwarnsystem für internationale Krisenherde voraus und ein ebenso funktionierendes Reaktionssystem. Aber wichtig ist vor allem eine Politik, die finanziell und geistig jene UNO-Hilfsprogramme fördert, die auf langfristige Humanität ausgerichtet sind.“ Ausgehend von seinem Credo: „Kein gesellschaftliches Ziel darf mit der Zerstörung von menschlicher Würde erkaufte werden“ kritisierte SANÉ die ausschließliche Orientierung der Großmächte auf „das militärische Eingreifen“ und betont dann: „Das kann die Lösung nicht sein.“<sup>9</sup> Die UN - Staatenkonferenz hat den Vorschlag der NGOs, ein wirksames Frühwarnsystem zur präventiven und friedlichen Konfliktentschärfung zu etablieren, nicht aufgegriffen. Also muß weiter dafür gekämpft werden, um Zug um Zug den Spielraum jener imperialistischen Hasardeure zu verringern, die der Menschheit durch immer neue Interventionskriege ihre ‚neue Weltordnung‘ aufzwingen wollen.

Sehr augenfällig zeigt sich hier die höchst unterschiedliche Rolle der Regierungen und der NGOs bei der Durchsetzung aller Menschenrechte für alle Menschen. Eindeutig sind die NGOs dabei die vorwärts drängende Kraft, während die Regierungen heute die Menschenrechte deklarativ durchaus anerkennen, jedoch die Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen zur Verwirklichung der Menschenrechte in ihrem Verantwortungsbereich weitgehend ignorieren. Das wird z.B. daran deutlich, daß der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den beiden Menschenrechtspakten keine gesetzgeberischen Folgen hatte. Obwohl es seit Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht weniger als 43 Änderungen gegeben hat, haben die beiden Internationalen Menschenrechtspakte dabei keinerlei Berücksichtigung gefunden. Insbesondere sind die im Grundgesetz verankerten Grundrechte bisher nicht um die im Sozialpakt festgeschriebenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte erweitert worden und deshalb in Deutschland auch nicht einklagbar.<sup>10</sup> Statt dessen müht sich die BRD permanent, *die* Menschenrechte in anderen Ländern einfordern. Charakteristisch dafür ist die Tatsache, daß bisher alle Menschenrechtsberichte der deutschen Bundesregierung die Menschenrechtssituation in anderen Ländern zum Gegenstand hatten und deshalb auch durch den Bundesaußenminister erstattet wurden. Die übelste Seite einer solchen Praxis, die dem Wesen der heutigen internationalen Menschenrechtsstandards zutiefst widerspricht, ist die besonders in den letzten zehn Jahren

---

<sup>9</sup> P. Sané: „Den einsamen Menschen frag, was denn Leben sei.“ In: Neues Deutschland, Berlin, 7.7.1993, S. 3.

<sup>10</sup> S. u.a.: E. Voit: Die sozialen Menschenrechte – Verpflichtung und Wirklichkeit. (GMS-Schriftenreihe, H. 4), Dresden 1996; E. Voit: Armut- Reichtum – Menschenrechte. (GMS-Schriftenreihe, H. 6), Dresden 1998; E. Voit: Warum *alle* Menschenrechte ? In: Alle Menschenrechte für alle Menschen ! Ideal – Instrumentalisierung – Durchsetzung (GMS-Schriftenreihe, H. 7) Dresden 1999.

von den USA und deren Verbündeten entwickelte Praxis, ihre imperialistischen Kriege als ‚Kriege im Interesse der Menschenrechte‘ zu begründen.

### **Krieg für Menschenrechte ?**

An sich verbietet bereits der Wesensunterschied von Kriegen und Menschenrechten jegliche Überlegung, die in den Internationalen Menschenrechtspakten kodifizierten Menschenrechte durch Kriege verwirklichen zu wollen. Doch wir haben ja erlebt, daß die USA und deren NATO-Verbündete ihre Kriege sehr wohl als Kriege zur Durchsetzung der Menschenrechte zu begründen versuchten. Und das nicht ohne Wirkung auf die Öffentlichkeit in den NATO-Staaten. Meiner Auffassung nach handelt es sich um einen schlimmen Mißbrauch des Begriffes „Menschenrechte“, wenn damit ein Krieg gerechtfertigt werden soll. Und mit dieser Auffassung stehe ich durchaus nicht allein. Es war z.B. Altbundeskanzler HELMUT SCHMIDT, der im Dezember 1998 feststellte, „manche westlichen Politiker mißbrauchen den Begriff ‚Menschenrechte‘ gar als Instrument aggressiver außenpolitischer Pressionen“.<sup>11</sup> SCHMIDT gehörte auch zu jenen prominenten Politikern, die den Angriffskrieg der NATO gegen Jugoslawien verurteilt haben. Und das mit Recht, denn *Krieg führen zur Verwirklichung der Menschenrechte, das ist entweder ein schlimmer Denkfehler oder eine zynische Propagandaformel psychologischer Kriegführung.*

Daß das so eingeschätzt werden muß, ergibt sich vor allem aus dem mit Kriegführung unvereinbaren Wesen der Menschenrechte. Der damalige Generalsekretär der deutschen Sektion von *amnesty international*, VOLKMAR DEILE; hat diese Problematik nach dem Golfkrieg II prinzipiell auf den Begriff gebracht. Seine Wertungen erlangten durch den Angriffskrieg der NATO auf Jugoslawien eine Bedeutung von geradezu beklemmender Aktualität. DEILE schrieb unmittelbar nach dem Golfkrieg II: „Der 2. Golfkrieg ist zwar von alliierter Seite auch mit Menschenrechtsverletzungen begründet worden. Faktisch aber sind die Menschenrechte mißbraucht worden. Der Krieg selbst hat viele Menschenrechtsverletzungen mit sich gebracht. Die Folgen des Krieges waren schwere Menschenrechtsverletzungen. Der selektive und instrumentalisierende Mißbrauch der Menschenrechte hat deren Achtungsanspruch schwer geschadet. ... Auch der 2. Golfkrieg lehrt: Menschenrechte sind nicht mit Krieg durchsetzbar. Menschenrechte haben eine natürliche Nähe zu ihrer gewaltfreien Realisierung. Die Menschen müssen lernen, Konflikte ohne Kriege zu lösen. Die UNO ist dazu das Instrument. Interventionen zugunsten bedrohter Menschen und Völker und für Opfer von Menschenrechtsverletzungen müssen mit Mitteln ausgeübt werden, die dem angestrebten Ziel des Schutzes der Menschen nicht widersprechen. Es gilt, Instrumente und Durchsetzungsmechanismen zu entwickeln, mit denen ‚Einmischung‘ möglich ist, ohne die territoriale Integrität und Souveränität eines Staates militärisch zu verletzen.“<sup>12</sup> Wichtig ist mir bei der Position, die VOLKMAR DEILE bezieht, zweierlei: *Erstens* vertritt er nachdrücklich den inzwischen von nahezu allen Kämpfern für die Durchsetzung der heutigen internationalen Menschenrechtsstandards geteilte Auffassung, daß Menschenrechtsverletzungen keine innere Angelegenheit des betreffenden Staates mehr sind, weshalb zu deren Überwindung internationale Thematisierung und Einmischung durchaus rechtens sind. *Zweitens* die klare Forderung, eine solche Einmischung oder Intervention ausschließlich mit solchen Mitteln und Methoden vorzunehmen, die dem Ziel, die Menschenrechte durchzusetzen, nicht widersprechen und insbesondere darauf zu verzichten, die territoriale Integrität und Souveränität eines Staates *militärisch* zu verletzen.

Wie richtig und wichtig ein derartiges Herangehen ist, wird an den Resultaten deutlich, zu denen der Golfkrieg II und der NATO-Krieg gegen Jugoslawien geführt haben. So wurde der

<sup>11</sup> H. Schmidt: Recht als Waffe. In: Die Zeit, Hamburg, Nr. 52/1998, S. 18.

<sup>12</sup> V. Deile: Frieden und Menschenrechte nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes und dem zweiten Golfkrieg. In: Shalom, Schwerte, Ausg. 2/1992, S. 14 f.

Irak, der vor dem Golfkrieg II ein vergleichsweise modernes und relativ reiches Land und damit eigentlich schon kein Entwicklungsland mehr war, zunächst durch Luftbombardements weitgehend entindustrialisiert. Die in diesem Krieg von den USA begangenen Kriegsverbrechen weisen ihn eindeutig als einen Krieg aus, in dem es den USA allein um regionale Vormacht ging – und zwar unter planmäßiger zynischer Mißachtung und Verletzung der Menschenrechte des irakischen Volkes.<sup>13</sup> Wie anders soll die Tatsache eingeschätzt werden, daß die Luftstreitkräfte der USA u.a. vorsätzlich das System der Versorgung der irakischen Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser zerstörte, weil das – wie es in einem an alle größeren Stabsstellen der Golfkriegsallianz übergebenen Dokument der Defence Intelligence Agency hieß – „zu zunehmenden Krankheitsfällen, wenn nicht sogar zu Epidemien führen“ könnte.<sup>14</sup>

Nicht anders verhält es sich mit dem bis heute andauernden Embargo, das den Irak faktisch völlig aus der Weltwirtschaft und der Weltkultur ausschließt. Selbst bei sofortigem Ende der Blockade würde das Land heute Jahrzehnte benötigen, um sich von den ihm zugefügten Schäden wieder zu erholen. Nach irakischen Angaben, die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) bestätigt werden, starben im Irak bisher seit dem Ende des Golfkriegs 1,4 Millionen Menschen als Blockadeopfer, darunter mehr als 500 000 Kinder unter fünf Jahren. Nach Einschätzung des deutschen Diplomaten HANS VON SPONECK, der seit 1998 Leiter des UNO-Hilfsprogramms im Irak war und inzwischen aus Protest gegen die unmenschlichen Folgen der Sanktionen für das irakische Volk zurücktrat, ist heute „die Lage der Durchschnittsiraker ... trostloser denn je. ... Das Erziehungs- und das Gesundheitswesen sind zusammengebrochen. Die durch Unterernährung und fehlende Medikamente rapide gestiegene Säuglingssterblichkeit nimmt immer krassere Formen an. ... Die seit neun Jahren andauernden Sanktionen haben die gesamte Infrastruktur zerstört. ... Die Sanktionen sind genauso inakzeptabel wie die von den Amerikanern und Briten – nicht von der Uno – eingeführten Flugverbotszonen im Norden und Süden des Landes ... Tatsächlich aber bombardieren dort amerikanische und britische Kampfflieger oft zivile Ziele, ohne dem Regime in irgendeiner Weise spürbaren Schaden zuzufügen.“<sup>15</sup> Genau wie Graf SPONECK trat auch JUTTA BURGHARDT, die ab Januar 1999 Vertreterin des Welternährungsprogramms und Länderdirektorin Irak mit Büro in Bagdad war, im März 2000 aus Protest gegen die an Ort und Stelle erlebten Auswirkungen dieser unmenschlichen Sanktionen zurück. Ihre Einschätzung geht unmittelbar von den heute durchzusetzenden Menschenrechtsstandards aus: „Wenn man das, was im Irak geschieht, vergleicht mit dem, was die Menschenrechtskonventionen vorsehen, wird schnell klar,, daß nahezu alle Bestimmungen dieser bedeutenden Pakte verletzt werden. Vor allen Dingen die Sozialpaktvorschrift,, derzufolge einem Volk unter keinen Umständen die Grundlagen seiner Existenz genommen werden darf. Und wenn Sie die Genozidkonvention zu Rate ziehen, so führt diese aus: wenn einer Nation Bedingungen auferlegt werden, die zu ihrer gesamten oder teilweisen Zerstörung führen, dann ist des Völkermord.“<sup>16</sup>

Im Wesen nicht anders verhält es sich mit den Folgen des Angriffskrieges der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien und die Fortsetzung dieses Krieges durch Sanktionen zur weitgehenden ökonomischen, politischen und kulturellen Isolierung Jugoslawiens. Es wird mir immer unverständlich bleiben, wie die Zerstörung wichtiger Elemente der zivilen Infrastruktur und die Vergiftung großer Landesteile durch Bombardements chemischer Produktionsstätten dieses Landes zur Erreichung des deklarierten Zieles der NATO – Durchsetzung der Menschenrechte – führen sollte. Die dort von der NATO begangenen Kriegsverbrechen sind für Europa zumindest seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges

<sup>13</sup> Vgl.: R. Clark: Wüstensturm. US-Kriegsverbrechen am Golf. Göttingen 1993.

<sup>14</sup> Nach R. Rupp: Befohlener Bruch des Völkerrechts. In: junge Welt, Berlin, 23./24.9.2000, S.7.

<sup>15</sup> Der Spiegel, Hamburg, Nr. 8/2000, S. 224 f.

<sup>16</sup> junge Welt, Berlin, 26./27. 8. 2000. Beilage, S. 3.

beispiellos.<sup>17</sup> Und was für ein Fortschritt in der Durchsetzung der Menschenrechte soll es sein, wenn heute für das NATO-Protektorat Kosovo festgestellt werden muß: „Während des letzten Jahres wurde im Durchschnitt alle 20 Stunden ein Serbe oder ein Roma getötet, manchmal junge Burschen, häufiger jedoch 80jährige Frauen oder Männer, und gelegentlich Kinder.“<sup>18</sup>

### **Krieg und Menschenrechte im Völkerrecht**

Besonders seit dem NATO-Krieg gegen Jugoslawien gibt es eine völkerrechtliche Diskussion, die kaum noch zu überschauen ist. Unbestritten ist dabei die Tatsache, daß die NATO gegen das UNO-Mitglied Jugoslawien einen Angriffskrieg geführt hat, der durch keinen Beschluß des UN-Sicherheitsrates und keinen Artikel der UN-Charta legalisiert ist. Ausgehend davon haben sich im gegenwärtigen völkerrechtlichen Diskurs zwei einander ausschließende Grundpositionen herausgebildet: *erstens* .diejenigen, die meiner Übersicht nach bisher auch die Mehrheit bilden, die die eklatante Verletzung der UN-Charta durch die NATO zum Anlaß nehmen, das bisher geltende Völkerrecht, darunter insbesondere das absolute Verbot des Angriffskrieges, nachdrücklich zu verteidigen; *zweitens* jene, die in der Mißachtung der UN-Charta durch die NATO eine längst überfällige Weiterentwicklung des Völkerrechts, als das Ende des Völkerrechts, wie es sich seit dem Westfälischen Frieden von 1648 bis zur UN-Charta von 1945 entwickelt hat und damit den Anbruch einer neuen Epoche der Völkerrechtsentwicklung sehen.

Um deutlich zu machen, um was es dabei geht, sei daran erinnert, daß die UN-Charta ausgehend von der Souveränität und prinzipiellen Gleichheit aller Staaten bestimmt: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete ... Androhung oder Anwendung von Gewalt.“ (Art. 2,4) Basierend auf der UN-Charta befreit das Völkerrecht Staaten von diesem prinzipiellen Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen ausschließlich zur Abwehr „eines bewaffneten Angriffs“ und auch das nur, „bis der Sicherheitsrat die zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“ (Art. 51) Indem die UN-Charta so jede *Selbstlegitimierung* und *Selbstmandatierung der Anwendung militärischer Gewalt* gegen einen anderen Staat ausschließt, wie sie die NATO sich für ihren Angriff auf Jugoslawien angemaßt hat, soll dem *Faustrecht* in den internationalen Beziehungen ein Riegel vorgeschoben werden. Darin besteht der wichtigste völkerrechtliche Schutz kleinerer und schwächerer Staaten vor der Willkür und Gewaltanwendung stärkerer Staaten. Insbesondere die Großmächte bedürfen dieses Schutzes natürlich nicht. Sie sind es vielmehr, die immer wieder dazu neigen, Ihre Interessen gegen andere, schwächere Staaten mit Gewalt durchzusetzen und die deshalb auch das Faustrecht in den internationalen Beziehungen favorisieren. „Das aber verstößt“, wie die Politikwissenschaftlerin INGEBORG MAUS zurecht betont, „in eklatanter Weise gegen einen der ersten wichtigen Sätze der UN-Charta, der die Gleichberechtigung der Staaten, ob groß oder klein, genauso emphatisch behandelt wie die

---

<sup>17</sup> Vgl..u.a.: R. Clark: Anklageschrift der unabhängigen Untersuchungskommission zur Erforschung der Kriegsverbrechen der USA und der NATO gegen das Volk Jugoslawiens. In: ICARUS, Berlin, H. 17 (3/4 –1999), S. 52 ff.; Anklage beim Internationalen Europäischen (inoffiziellen) Tribunal über den NATO-Krieg gegen Jugoslawien. In: junge Welt, Berlin, 24.5.2000; Kriegsverbrechen der NATO in Jugoslawien (Dokumentation – isw –Spezial- Nr. 12), München März 2000; M. Gesterkamp/O. Tolmein: Kriegsverbrechen der NATO. In: ai-Journal, Bonn, H. 7/2000, S.12 f.; N. Chomsky: Zur Logik des militärischen Humanismus. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Bonn, Nr. 4 /2000; E. Woit: „Kollateralschäden“ oder Kriegsverbrechen ? Der Nato-Krieg gegen Jugoslawien und das Völkerrecht. In: Völkerrecht und Rechtsbewußtsein für eine globale Friedensordnung. (DSS-Arbeitspapiere, H. 52 – 2000), Dresden 2000.

<sup>18</sup> D. Binder: Befreiung auf kosovarisch. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Bonn, Nr. 9/2000, S. 1038.

Feststellung, daß allen Menschen gleiche Rechte und gleiche Behandlung gebührt.“<sup>19</sup> INGEORG MAUS weist schließlich auch darauf hin, daß „Menschenrechte im klassischen Verständnis immer Abwehrrechte gegen den Zugriff der Staatsgewalt“ sind und stellt dann fest: „In der Debatte über die sogenannte humanitäre Intervention wird dieser Grundgedanke von den Befürwortern der Militäreinsätze pervertiert: Sie wollen die Menschenrechte als Ermächtigungsnormen für Staaten gebrauchen, als Normen, die zum Kriegseinsatz ermächtigen. Es soll von Staats wegen und zwar von ‚fremden‘ Staaten und deren politischen Funktionären entschieden werden, ab wann die Rechte der Menschen verletzt sind und wie sie dann geschützt werden sollen“<sup>20</sup>

Nachdrücklich betont der deutsche Völkerrechtler BRUNO SIMMA: „Was das Problem der Durchsetzung von Menschenrechten mit militärischen Mitteln angeht, so ist die fundamentale Regel, nach der sich jede Untersuchung zu richten hat, Artikel 2(4) der UN-Charta“, nach dem die Androhung oder Anwendung von Gewalt unvereinbar mit den Zielen der Vereinten Nationen ist. Ausgehend davon weist SIMMA auf Artikel 52 des Wiener Übereinkommens über das recht der Verträge von 1969 hin, „wonach ‚ein Vertrag nichtig (ist), wenn sein Abschluß durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen festgeschriebenen Grundsätze des Völkerrechts herbeigeführt wurde“, deren unbedingt wichtigster eben Artikel 2(4) ist.“<sup>21</sup> Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch Artikel 103 der UN-Charta wichtig, der bestimmt: „Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.“ Aus dem fundamentalen Charakter der Bestimmungen über das Verbot der Androhung und Anwendung militärischer Gewalt sowie über die Souveränität der Staaten folgert der Völkerrechtler NORMAN PAECH: „Tritt also das Gewaltverbot der Friedenssicherung in Konkurrenz zu einer Verpflichtung aus einer der Menschenrechtspakte und –konventionen, so hat das Gewaltverbot Vorrang.“<sup>22</sup>

Seit dem Ende der Blockkonfrontation setzen die USA und ihre NATO-Verbündeten immer offener darauf, ihre imperialistischen Interessen weltweit ohne Rücksicht auf die den Angriffskrieg verbietenden Kernbestimmungen der UN-Charta durchzusetzen. Dabei werden ohne jede Skrupel die Menschenrechte und ‚humanitäre‘ Argumente zur Rechtfertigung militärischer Aggressionshandlungen benutzt. In diesem Sinne verkündete BRD-Außenminister KLAUS KINKEL bereits Anfang 1993 in einem außenpolitischen Grundsatzartikel: „Gegenwärtig bewegen wir uns vom Interventionsverbot im Namen staatlicher Souveränität hin zum Interventionsgebot im Namen der Menschenwürde und humanitären Hilfe.“<sup>23</sup> Nachdem die Öffentlichkeit in den NATO-Staaten die geradezu provokativ offene Verletzung der UN-Charta durch ‚Selbstmandatierung‘ für einen Angriffskrieg gegen Jugoslawien mehrheitlich akzeptiert hat, wird man in Hinblick auf die Revision des noch gültigen Völkerrechts noch dreister. Bundesverteidigungsminister SCHARPING fordert faktisch die Beseitigung aller völkerrechtlichen Fortschritte der letzten 350 Jahre, als er auf einer Tagung hochrangiger Repräsentanten der BRD erklärte: „Wir erleben gegenwärtig die Abkehr von einer territorialen Ordnung und den mit ihr verbundenen Prinzipien, wie sie 1648 mit dem Westfälischen Frieden gegründet wurde:

<sup>19</sup> I. Maus: „Wer den Weltstaat etablieren will, riskiert Krieg“. In: O. Tolmein (Hrsg.): Welt Macht Recht. Konflikte im internationalen System nach dem Kosovo-Krieg. Hamburg 2000, S.80.

<sup>20</sup> Ebenda, S.72.

<sup>21</sup> B. Simma: Die NATO, die UN und militärische Gewaltanwendung: Rechtliche Aspekte. In: R. Merkel (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. Frankfurt/Main 2000, S.11 f.

<sup>22</sup> N. Paech: Neue NATO-Strategie – Neues Völkerrecht ? In: J. Hösler/N.Paech/G.Stuby: Der gerechte Krieg ? Bremen 2000, S.83.

<sup>23</sup> K. Kinkel: Verantwortung, Realismus, Zukunftssicherung. Deutsche Außenpolitik in einer sich neu ordnenden Welt. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt/M., 19.3.1993.

Staaten sind souverän, sie unterhalten Beziehungen miteinander, wie sie mit ihren Staatsbürgern umgehen, ist ihre eigene Sache.“<sup>24</sup> Bundeswehr-General a.D. KLAUS NAUMANN greift diese Infragestellung aller Völkerrechtsentwicklung seit Aufklärung und bürgerlicher Revolution bis hin zur UN-Charta auf und spitzt sie noch zu, wenn er erklärt: „Was im Westfälischen Frieden von 1648 Grundlage der internationalen Politik wurde, ist durch das Handeln der NATO im Fall Kosovo außer Kraft gesetzt worden. Das Beispiel wird vermutlich in der weiteren Entwicklung eine wichtige Rolle spielen.“<sup>25</sup> So könnte dieser Krieg nach NAUMANN schließlich gar ein „Geburtshelfer in der Weiterentwicklung des Völkerrechts sein.“<sup>26</sup> Ganz in diesem Sinne sprechen zwei Politikwissenschaftler der Universität Frankfurt/Main inzwischen schon ganz selbstverständlich vom „modernen Genre der demokratischen Interventionskriege nach Art des Golf-Krieges oder des Kosovo-Krieges“.<sup>27</sup>

Es ist auf diesem Hintergrund schon bemerkenswert, mit welchen trickreichen Konstruktionen die Befürworter des völkerrechtswidrigen NATO-Angriffs auf Jugoslawien diesen der Öffentlichkeit gegenüber als rechtmäßig hinstellen versuchen. So stellte der Vorsitzende der katholischen Bischofskonferenz, KARL LEHMANN; während des Krieges – nämlich Ostersonntag 1999 - im „Interview der Woche“ des Deutschlandfunks die Behauptung auf, dieser Krieg sei „kein Angriffskrieg, sondern ein Verteidigungskrieg für Menschenrechte“. Auf die Frage des Interviewers, ob das bedeute, daß nunmehr Menschenrechte vor Völkerrecht gehen, antwortet LEHMANN: „Das ist eine sehr dialektische Struktur ... Auf der einen Seite wird man sagen müssen, im Blick auf Vereinbarungen und Abmachungen, die es international gibt, daß ohne UNO-Mandat es völkerrechtlich nicht gedeckt ist, was geschieht. Es ist ein Verstoß gegen das Völkerrecht – aber im Interesse der Menschenrechte ! Und deswegen denke ich mir, daß es – wenigstens nach vorne gedacht, auf Zukunft hin – eigentlich ein Beitrag zum Völkerrecht ist, daß das Völkerrecht nämlich verbindlicher wird...“ Man muß wohl lange suchen, um eine zynischere Kriegsrechtfertigung zu finden als diese österliche des obersten Repräsentanten des deutschen Katholizismus. Ganz ähnlich äußerte sich Bundespräsident ROMAN HERZOG in einem Interview, in dem er erklärte: „Es hat ja keinen Sinn, Menschenrechte immer nur leierkastenmäßig zu deklamieren und zu reklamieren. Es gibt Situationen, in denen sie nicht anders geschützt werden können als durch Waffeneinsatz.“ Auf die Frage des Interviewers, ob Bombenangriffe zur Durchsetzung der Menschenrechte „tatsächlich zweckmäßig“ seien, lautete HERZOGS Antwort: „Das ist eine Frage, die man stellen muß, die aber nicht ich zu beantworten habe.“ Daß die NATO mit ihrem Angriff auf Jugoslawien die UN-Charta ignoriert hat, versuchte HERZOG schließlich mit den Worten zu rechtfertigen, „daß es sich hier um einen Fall von Nothilfe handelt, der Notwehr zugunsten eines Dritten, nämlich der Kosovo-Albaner.“<sup>28</sup> Das veranlaßte einen Leser zu der höchst berechtigten Frage: „Hat sich der Bundespräsident nicht in seiner Kompetenz vergriffen, wenn er mit den Worten ‚Ein Fall von Notwehr‘ geltendes Völkerrecht, und das ist auch die von Deutschland anerkannte Uno-Charta, außer Kraft setzt, zumindest aber bagatellisiert.“<sup>29</sup>

<sup>24</sup> R. Scharping: In der NATO gibt es nicht zuviel Amerika, sondern zuwenig Europa. In: Welt am Sonntag, Berlin, 11.7.1999.

<sup>25</sup> K. Naumann: Der nächste Konflikt wird kommen. Erfahrungen aus dem Kosovo-Einsatz. In: Europäische Sicherheit, Hamburg, H. 11/1999, S.14.

<sup>26</sup> Ebenda, S.8. – Ganz in diesem Sinne argumentiert seit dem Golfkrieg II auch der Philosoph JÜRGEN HABERMAS. (Vgl.: J.Habermas: Wider die Logik des Krieges. In: Die Zeit, Hamburg, 15.2.1991; J.Habermas: Bestialität und Humanität. In: Die Zeit, Hamburg, 29.4.1999).

<sup>27</sup> G.Hellmann / W. Wagner: Getrennt marschieren oder zusammen ? Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die Nato. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung , Frankfurt/M., 19.6.2000, S.10.

<sup>28</sup> Der Spiegel, Hamburg, Nr. 14/1999, S. 30 f.

<sup>29</sup> Der Spiegel, Hamburg, Nr. 15/1999, S. 8.

Anläßlich des NATO-Krieges gegen Jugoslawien betonte DIETER S. Lutz m. E. völlig zurecht: „Geht Macht vor Recht, so wird Recht zum Faustrecht. Macht, die vor Recht geht, verkommt zur Willkür. Dies ist die Beschreibung der friedens- und sicherheitspolitischen Realität, wie wir sie im Moment in Europa haben.“<sup>30</sup> Faustrecht und Willkür in den internationalen Beziehungen sind absolut ungeeignet, die Durchsetzung der Menschenrechte zu befördern. Aus gutem Grund ist das absolute Verbot des Angriffskrieges das höchste und wichtigste Prinzip der UN-Charta. Und aus ebenso gutem Grund betonen beide Internationalen Menschenrechtspakte an erster Stelle das Selbstbestimmungsrecht der Völker und betonen – wie OLIVER TOLMEIN zurecht hervorhebt, „damit ausdrücklich, daß der Schutz der Menschenrechte eben gerade nicht zur unerbetenen Intervention von außen ermächtigen soll.“ Folgerichtig enthalten die beiden Pakte weder Durchsetzungsmechanismen noch gar „Sanktionen für den Fall, daß Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.“<sup>31</sup> Soweit zum bis heute gültigen Völkerrecht. Viel wichtiger scheint mir jedoch zu sein, daß sich Menschenrechte praktisch nicht herbei bomben lassen. Ich stimme deshalb mit GREGOR SCHIRMER überein, der die Behauptung, Kriege für Menschenrechte führen zu wollen, „Menschenrechtsimperialismus“ nennt. Denn jeder Krieg „ist selbst eine grobe Menschenrechtsverletzung. Er führt regelmäßig zur Eskalation der Gewalt und nicht zur Beruhigung der Lage.“<sup>32</sup>

### **Zum Begriff der „humanitären Intervention“**

Seit mindestens zehn Jahren wird im Zusammenhang mit der Relativierung staatlicher Souveränität zur Durchsetzung der Menschenrechte der Begriff der ‚humanitären Einmischung‘ bzw. ‚humanitären Intervention‘ sowohl unter völkerrechtlichen als auch strategischen und ethischen Gesichtspunkten diskutiert.<sup>33</sup> Dabei wurde immer wieder festgestellt: „Die völkerrechtlichen Grundlagen für humanitäre Interventionen im strengen Sinne sind derzeit nicht gegeben. Menschenrechtsverletzungen sind vorerst nur als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sanktionsfähig.“<sup>34</sup> Seitdem jedoch die NATO ihren Angriffskrieg gegen Jugoslawien mit bisher beispiellosem Medien-Aufwand als ‚humanitäre Intervention zur Verhinderung einer humanitären Katastrophe‘ propagierte, hat diese Diskussion faktisch eine neue Qualität erreicht.<sup>35</sup> Immerhin wurde damit der Begriff der ‚humanitären Intervention‘ zum propagandistischen Tarnnamen für einen Angriffskrieg, der seit dem Briand-Kellog-Pakt von 1928 und dem Inkrafttreten der UN-Charta als das schlimmste internationale Verbrechen geächtet ist. Das korrespondiert übrigens mit den Versuchen eines GERHARD SCHRÖDER und eines TONY BLAIR, für das, was die NATO da am 24. März 1999 gegen Jugoslawien begann, den Begriff ‚Krieg‘ zu vermeiden. Was da an raffinierter verbaler Täuschung gelaufen ist, wird offenkundig, wenn man statt ‚humanitäre Intervention‘ den Begriff ‚humanitärer Krieg‘ einsetzt. Den gibt es natürlich nicht. Dem Wesen nach stellt ein derartiger Gebrauch des Begriffes ‚humanitäre Intervention‘ den heimtückischen Versuch dar, die obsolet gewordene Lehre vom ‚gerechten Krieg‘ mittels begrifflicher Täuschung der Öffentlichkeit neu zu etablieren. Um so notwendiger ist es, an

<sup>30</sup> D. S., Lutz: Das Faustrecht der Nato. In: Th. Schmid (Hrsg.): Krieg im Kosovo. Reinbek 1999, S.239.

<sup>31</sup> O. Tolmein: Repression als Menschenrechtspolitik. In: O. Tolmein (Hrsg.): Welt Macht Recht. Konflikte im internationalen System nach dem Kosovo-Krieg. Hamburg 2000, S.164.

<sup>32</sup> G. Schirme: Die Charta der Vereinten Nationen und die PDS. Eine Betrachtung zum Kapitel VII aus völkerrechtlicher Sicht. In: UTOPIE kreativ, Berlin, H. 114 (April 2000), S.348 f.

<sup>33</sup> Vgl. u.a.:T. Debiel/F. Nuscheler (Hrsg.): Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Bonn 1996.

<sup>34</sup> H. Schmidt: Menschenrecht und militärische Gewalt. In: T. Debiel / F. Nuscheler (Hrsg.): A.a.O.,S.107.

<sup>35</sup> Siehe als gute Übersicht: H.-R. Reuter: Die „humanitäre Intervention“ zwischen Recht und Moral: Rechtsethische Anmerkungen aus Anlaß des Kosovo-Krieges. In: U.Ratsch/R.Mutz/B.Schoch (Hrsg.): Friedensgutachten 2000.Münster – Hamburg – London 2000, S.74 ff.

den Praktiken und Resultaten dessen, was die NATO-Ideologen als ‚humanitäre Intervention‘ bezeichnet haben, diese Argumentation ad absurdum zu führen.

Zunächst scheint es mir wichtig, klarzustellen, daß jegliche ‚humanitäre Intervention‘ sich selbst keiner inhumanen Mittel bedienen darf. „Wer aber bedrohten Menschen helfen will, legitimiert sich allein aus einer Norm, die unter keinen Umständen erlaubt, dafür unschuldige Dritte zu töten. ... Denn eine Maxime, Unschuldige zu retten, indem man Unschuldige tötet, zerstört sich selbst.“<sup>36</sup> Das ist besonders dann unvermeidlich, wenn es sich bei der Situation, in die eingegriffen wird, um einen Sezessions- oder Bürgerkrieg handelt und das, was als ‚humanitäre Intervention‘ bezeichnet wird, in Wirklichkeit die Parteinahme für eine der Krieg führenden Seiten ist. Eben das taten die USA und die NATO, indem sie mit ihren Luftstreitkräften 1995 die Offensive der kroatischen Armee zur Vertreibung der Serben aus der Kraina unterstützten und im Krieg gegen Jugoslawien 1999 faktisch als Luftwaffe der UCK zur Abtrennung des Kosovo von Jugoslawien handelten. Im übrigen sind Luftangriffe absolut ungeeignet, etwa Massaker oder andere ‚humanitäre Katastrophen‘ zu beenden oder zu verhindern. Wer das wirklich will – vorausgesetzt es handelt sich wirklich um Massaker – der muß sich schon selbst mit seinen Interventionskräften (‚Bodentruppen‘) *zwischen* die sich bekämpfenden Kriegsparteien begeben und diese zu trennen versuchen. Das aber war nie Bestandteil der Planung der NATO, die faktisch spätestens seit 1995 in den Sezessions- und Bürgerkriegen auf dem Territorium Jugoslawiens selbst *Kriegspartei* war.

Angesichts der Mittel und Methoden, die ihm wesenseigen sind, kann Krieg zwar eine Intervention, aber zwangsläufig nie eine wirklich *humanitäre* Intervention sein. Allerdings gibt es sehr wohl den Unterschied zwischen einer Kriegführung, die grundsätzlich bestrebt ist, das *humanitäre Kriegsvölkerrecht* einzuhalten und einer Kriegführung, die dieses bewußt und planmäßig verletzt. Mit ihren Luftangriffen zur Zerstörung von Kraftwerken, Heizkraftwerken, Schulen, Krankenhäusern, Rundfunk- und Fernsehsender, Donau-Brücken sowie Betrieben der chemischen und pharmazeutischen Industrie hat die NATO ebenso gegen das humanitäre Kriegsvölkerrecht verstoßen wie mit dem massenhaften Einsatz von verbotenen Clusterbomben und radioaktiven Geschossen. Ich habe als Sachverständiger vor dem Internationalen Europäischen Tribunal über den NATO-Krieg gegen Jugoslawien prinzipiell dazu Stellung genommen, daß die der Zivilbevölkerung Jugoslawiens durch die Luftangriffe der NATO zugefügten Opfer und Zerstörungen der zivilen Infrastruktur Kriegsverbrechen und keine ‚Kollateralschäden‘ waren.<sup>37</sup>

Daß das keine ‚Kollateralschäden‘, keine unbeabsichtigten aber unvermeidlichen Nebenwirkungen einer die Bestimmungen des humanitären Kriegsvölkerrechts achtenden Kriegführung waren, sondern *Kriegsverbrechen*, ergibt sich allein schon daraus, daß zahlreiche zivile Ziele *vorsätzlich*, oft *mehrmals*, d.h. *absichtlich* angegriffen und zerstört worden sind. Sie waren, wie der Jurist und Rechtsphilosoph REINHARD MERKEL schreibt, die beabsichtigte Folge eines Modus der Kriegführung, „dessen hohe ‚kollaterale‘ Opferzahl sehr wohl weitgehend vermeidbar gewesen wäre. Diese ‚neue‘, ‚elegante‘, ‚chirurgische‘, auf der eigenen Seite ‚opferlose‘ ... Kriegsart – die Bombardierung nicht nur des Militärs, sondern der gesamten Nervenstruktur eines Landes aus großen, für die Luftabwehr des Gegners unerreichbaren Höhen – ist das, was ich zum Unterschied von einer echten humanitären Intervention einen ‚Nötigungskrieg‘ genannt habe. Was ihn kennzeichnet, ist das prinzipielle

---

<sup>36</sup> R. Merkel: Das Elend der Beschützten. Rechtsethische Grundlagen der sog. Humanitären Interventionen und die Verwerflichkeit der NATO-Aktionen im Kosovo-Krieg. In: R. Merkel (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. Frankfurt/Main 2000, S.73.

<sup>37</sup> Vgl.: E. Voit: „Kollateralschäden“ oder Kriegsverbrechen? Der NATO-Krieg gegen Jugoslawien und das Kriegsvölkerrecht. In:

und möglichst vollständige Abwälzen der personalen ‚Opferkosten‘, nämlich der an Menschenleben und –leid, vom Interventen auf unschuldige Dritte.“<sup>38</sup>

Angesichts dieser vorsätzlichen eklatanten Verstöße gegen das geltende humanitäre Kriegsvölkerrecht ist wohl auch die in der Öffentlichkeit viel zu wenig bekannte Tatsache bedeutsam, daß die USA als Hauptmacht der NATO das Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949, das „Zentraldokument des modernen Kriegsvölkerrechts“ zum Schutz der Zivilbevölkerung, bis heute nicht ratifiziert haben.<sup>39</sup> Mehr noch: NATO-Politiker haben die durch ihre Kriegführung gegen Jugoslawien begangenen Kriegsverbrechen auch dadurch zu rechtfertigen versucht, daß sie etwas taten, wovor selbst die Hitler - Faschisten zurückschreckten: sie haben öffentlich erklärt, in ihrer Kriegführung die Kernbestimmung des humanitären Kriegsvölkerrechts, den Schutz der Zivilbevölkerung, nicht einhalten zu wollen ! So erklärte Bundesverteidigungsminister SCHARPING in einem Fernseh-Interview wörtlich: „Wenn Sie es mit einer Diktatur zu tun haben, können Sie schlecht trennen zwischen sogenannter ziviler und sogenannter militärischer Infrastruktur.“<sup>40</sup>

Bundeswehrgeneral NAUMANN hat als Vorsitzender des NATO-Militärausschusses gemeinsam mit US-General WESLEY CLARK als Oberbefehlshaber der NATO-Streitkräfte diese politisch gewollte Mißachtung des humanitären Kriegsvölkerrechts durch eine entsprechende Zielplanung für die Luftangriffe militärisch umgesetzt. In seiner vor der Clausewitz-Gesellschaft gezogenen Bilanz des Krieges betonte NAUMANN: „Wir haben eine ungemein intensive Bombardierung durchgeführt, dabei 38.000 Einsätze geflogen und ungefähr 20,2 Millionen amerikanische Pfund an Munition abgeworfen.“ Was waren die Ziele dieser ‚ungemein intensiven Bombardierung‘ ? NAUMANN wörtlich: „Wenn man militärische Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele anwendet, dann muß man sich fragen: Wo treffe ich den Gegner am empfindlichsten ? Und was hätte Milosovic denn getroffen ? Doch nicht die Zerstörung von Bodentruppen. Einem kommunistischen Diktator ist es egal, wieviel Menschen sterben. Was ihn trifft, ist der Verlust jener Mittel, die seine Macht stützen. Das ist die Polizei, das ist die Beherrschung der Medien und das sind die Industriearbeiter, die ihn mit seinem Geld unterstützen, und natürlich dann auch deren Anlagen. Als wir diese Ziele mit phantastischer Präzision zerstört haben, da fing der Prozeß des Einlenkens an.“<sup>41</sup> Damit dürfte wohl der Angriffskrieg der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien, der als Präzedenzfall der neuen NATO-Strategie die weltpolitische Situation nachhaltig verändert hat, eindeutig als ein ganz ‚normaler‘ imperialistischer Krieg charakterisiert worden sein, der nichts, aber auch gar nichts mit einer *tatsächlich humanitären Intervention zur Durchsetzung von Menschenrechte* zu tun hatte.

---

<sup>38</sup> R. Merkel, a.a.O., S.96.

<sup>39</sup> G. Stuby: Der kategorische US-Imperativ. In: Ossietzky, Hannover, Nr. 22/1999, S.780.

<sup>40</sup> Chronik eines angekündigten Krieges. ZDF, 21.9.1999.

<sup>41</sup> K.Naumann: Der nächste Konflikt wird kommen. Erfahrungen aus dem Kosovo-Einsatz. In: Europäische Sicherheit, Hamburg, H. 11/1999, S. 20 u. 19.